Liefervertrag Krankenhausbetten

Leistung:	Beschaffung von 80 Krankenhausbetten
Verfahrensart:	Öffentliche Ausschreibung, § 12 Abs. 1 HVTG i. V. m. § 9 UVgO
Vergabenummer:	2026-KKK-KHB-01
Auftraggeber:	Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel

(Vertragsbedingungen des Auftraggebers – Vertragsentwurf)

zwischen dem

Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel

Am Kleinen Ofenberg 1, 34466 Wolfhagen

vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Silvan Uick

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und dem Unternehmen, dem der Zuschlag erteilt wird,

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

Der Vertrag kommt mit Erteilung des Zuschlags in Textform zustande (§ 17 HVTG, § 126b BGB); einer gesonderten Vertragsunterzeichnung bedarf es nicht.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber 80 fabrikneue, typgleiche Krankenhausbetten ohne Matratzen und ohne loses Zubehör nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, des Leistungsverzeichnisses und seines Angebots.

(2) Zum Leistungsumfang gehören die Lieferung frei Verwendungsstelle an beide Standorte sowie Entladen, Transport an den Aufstellort, Entpacken, Aufstellung/Montage, Funktionsprüfung, Rücknahme und Entsorgung der Verpackung, Einweisung und Übergabe der Dokumentation.

(3) Der Auftragnehmer nimmt 80 Bestandsbetten des Auftraggebers (je Standort 40) zurück und entsorgt sie fachgerecht und nachweislich nach den abfallrechtlichen Vorschriften.

(4) Es handelt sich um eine einmalige Beschaffung. Optionen auf Mehrmengen oder Vertragsverlängerungen bestehen nicht.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

(1) Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rangfolge:

- das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers,
- die Leistungsbeschreibung nebst Leistungsverzeichnis in der Fassung etwaiger Bieterinformationen,
- dieser Liefervertrag,
- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (Stand 25.08.2026),
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Formblatt 635, Stand Oktober 2026),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
- das Angebot des Auftragnehmers einschließlich Preisblatt, ausgefülltem Leistungsverzeichnis und der Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohnpflicht.

(2) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn im Angebot oder in späteren Schreiben auf sie verwiesen wird.

§ 3 Beschaffenheit und rechtliche Anforderungen

(1) Die Betten müssen fabrikneu sein, der Leistungsbeschreibung und den Angaben des Auftragnehmers in seinem Angebot entsprechen und für den vorgesehenen Einsatz im Krankenhausbetrieb geeignet sein.

(2) Die Betten müssen bei Lieferung den für Medizinprodukte geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR), und die CE-Kennzeichnung tragen. Sie müssen den im Leistungsverzeichnis genannten Normen entsprechen, insbesondere DIN EN 60601-1, DIN EN 60601-1-2 und DIN EN 60601-2-52.

(3) Der Auftragnehmer übergibt mit der Lieferung je Standort die Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache, die EU-Konformitätserklärung sowie eine Liste der gelieferten Betten mit Seriennummern und die Servicedokumentation einschließlich der Angaben zu Aufbereitung, Wartung und wiederkehrenden Prüfungen.

§ 4 Lieferorte, Lieferfrist

(1) Lieferorte sind:

- Kreisklinik Wolfhagen, Am Kleinen Ofenberg 1, 34466 Wolfhagen – 40 Betten,

- Kreisklinik Hofgeismar, Liebenauer Straße 1, 34369 Hofgeismar – 40 Betten.

(2) Die Lieferung einschließlich der Leistungen nach § 1 Abs. 2 ist spätestens 20 Wochen nach Zuschlagserteilung vollständig zu erbringen. Die Lieferfrist ist eine verbindliche Vertragsfrist.

(3) Der Liefertermin ist mindestens 10 Werktage im Voraus mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen. Die Anlieferung erfolgt montags bis donnerstags zwischen 7:00 und 15:30 Uhr sowie freitags zwischen 7:00 und 14:00 Uhr. Teillieferungen je Standort sind zulässig.

(4) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Liefer- und Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 5 Einweisung

Der Auftragnehmer weist die vom Auftraggeber benannten Personen an beiden Standorten in die sachgerechte Handhabung, Anwendung und Aufbereitung der Betten ein und dokumentiert die Einweisung. Umfang: mindestens zwei Termine je Standort. Die Einweisung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

§ 6 Abnahme, Gefahr- und Eigentumsübergang

(1) Die Leistung wird je Standort nach vollständiger Lieferung, Aufstellung, Funktionsprüfung und Einweisung förmlich abgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt.

(2) Gefahr und Eigentum gehen mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

(3) Der Auftraggeber kann die Abnahme wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigern.

§ 7 Vergütung und Zahlung

(1) Es gelten die Preise des Preisblatts als Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit den Preisen sind sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag abgegolten, insbesondere Verpackung, Transport, Fracht, Versicherung, Aufstellung, Einweisung, Dokumentation und Entsorgung der Verpackung.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt je Standort nach Abnahme. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung. Rechnungsanschrift: Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel, Am Kleinen Ofenberg 1, 34466 Wolfhagen. Etwaige Vorgaben zur elektronischen Rechnung teilt der Auftraggeber mit dem Zuschlag mit.

(3) Voraus- und Abschlagszahlungen sind nicht vereinbart.

§ 8 Mängelansprüche, Ersatzteilversorgung

(1) Für Mängelansprüche gelten § 14 VOL/B und die gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Abnahme.

(2) Der Auftragnehmer beginnt mit der Mängelbeseitigung spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige.

(3) Der Auftragnehmer stellt die Versorgung mit Ersatzteilen für mindestens zehn Jahre ab Abnahme sicher.

§ 9 Tariftreue, Mindestentgelt, Nachunternehmen (HVTG)

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpflichtungen nach §§ 4 und 10 HVTG einzuhalten. Die mit dem Angebot abgegebene Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohnpflicht ist Vertragsbestandteil.

(2) Der Auftragnehmer, seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem HVTG jederzeit nachzuweisen oder Auskunft darüber zu erteilen. Sie haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten (§ 18 Abs. 1 HVTG). Der Auftraggeber darf ab Beginn der Ausführung des Auftrags angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in Unterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können; auf Verlangen sind ihm diese Unterlagen elektronisch in Textform zur Verfügung zu stellen (§ 18 Abs. 4 HVTG). Der Auftragnehmer weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten hin (§ 18 Abs. 5 HVTG).

(3) Der Auftragnehmer hat mit allen Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich zu vereinbaren, dass diese die Verpflichtungen nach § 18 Abs. 1 HVTG, die Beschränkung der Nachunternehmerkette nach § 5 Abs. 1 HVTG sowie die Tariftreueregelungen und Mindestlohnpflichten nach §§ 4 und 10 HVTG einhalten (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 HVTG).

(4) Derselbe Leistungsgegenstand darf ab dem Auftragnehmer höchstens zweimal weitergegeben werden. Der Auftragnehmer darf nur Nachunternehmen oder Verleihunternehmen einsetzen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HVTG abgegeben haben. Spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch ein Nachunternehmen oder Verleihunternehmen hat er die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und dabei Name und Anschrift des Unternehmens anzugeben, dessen Verpflichtungserklärung vorzulegen sowie mitzuteilen, für welche Teile der Leistung und in welchem Umfang der Einsatz vorgesehen ist (§ 5 HVTG).

(5) Für jede schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen nach dem HVTG durch den Auftragnehmer, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von bis zu fünf Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer, deren Höhe der Auftraggeber im Einzelfall nach billigem Ermessen festsetzt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 HVTG).

(6) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen, die schuldhaft gegen Verpflichtungen nach dem HVTG verstoßen haben, für die Dauer von bis zu drei Jahren von seinen Auftragsvergaben ausschließen (§ 20 Abs. 2 HVTG). Sonstige vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Haftung und Versicherung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und § 14 VOL/B. Der Auftragnehmer hält die im Vergabeverfahren erklärte Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht und weist sie dem Auftraggeber auf Verlangen nach.

§ 11 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers: die Pflegedienstleitung des jeweiligen Standorts; Name und Kontaktdaten teilt der Auftraggeber mit dem Zuschlag mit. Ansprechpartner des Auftragnehmers ist die im Angebot benannte Person.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. § 47 UVgO bleibt unberührt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.